

Ergänzende Bedingungen für Wasser

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB Wasser) gültig ab 01. Juli 2007

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 9 der AVB WasserV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB WasserV bei Anschluss von Verteilungsanlagen an das Leitungsnetz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich i.S.d. § 9 Abs. 1 AVB WasserV bestimmt sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Gebietsentwicklungsplan). Der Kostenanteil des Baukostenzuschusses bemisst sich nach § 9 Abs. 2 AVB WasserV in Verbindung mit den Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen.

- 1.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage des Zwei-Ebenen-Modells auf Basis von Tagesneuwerten ermittelt und entsprechend der jeweiligen Leistungsanforderung berechnet.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.

- Herstellen eines zusätzlichen Netzanschlusses
- Austauschen des Netzanschlusses gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteilen noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

- infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

- 1.4 Der Anschlussnehmer teilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchs-

geräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage für einen Wasser-Netzanschluss“ mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2.

2. Betrieb und Technik

- 2.1 Die technischen Anforderungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenerzeugungsanlagen sind in den DVGW Regelwerken festgelegt. Der Anschluss des Kunden an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN-Bestimmungen, DVGW-Regeln, DIN-Normen (1988), Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

- 2.2 Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen

verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

- 2.3 Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlagen an der Übergabestelle des Kunden auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

3. Netzanschlusskosten

- 3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage für einen Wasser-Netzanschluss“ zu beantragen.
- 3.2 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Abzweigstelle des Wassernetzes zur Hauptabsperrereinrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss gemäß dem Preisblatt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (veröffentlicht im Internet auf der Homepage der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH) berechnet werden. Zusätzlich berechnet werden die über die Standardmaße hinausgehenden Mehrlängen. Bei Mehrfachverlegung werden Rabatte gewährt.
- 3.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden gemäß dem Preisblatt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH oder nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der pauschalen Kosten gesondert zu ermittelnde Kosten.
- 3.6 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass die für den Netzanschluss erforderlichen Maueröffnungen durch den Anschlussnehmer herzustellen und wieder zu verschließen sind. Für die Dichtigkeit zwischen dem von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für den Netzanschluss zur Verfügung gestelltem Schutzrohr und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.
- 3.7 Über einer Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher inner-

halb der vorgenannten Grenze gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nicht ersetzt.

- 3.8 Wird die Netzanschlussleitung unter einer Treppe oder einem anderen Anbau verlegt, so sind die Fundamente für diese Bauteile so tief zu gründen oder auf Konsolen mit dem Baukörper zu verankern, dass diese Fundamente durch das Ausheben des Rohrgrabens nicht absinken können.
- 3.9 Bei einer Beendigung des Netzanschlussvertrages oder falls länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernommen. Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4 AVB WasserV nicht, wenn die Trennung bzw. ganz oder teilweise Entfernung der Anlage auf Wunsch des Kunden erfolgt.

Netzanschlüsse, die sich noch in Betrieb befinden, an die jedoch kein Verbraucher mehr angeschlossen ist, müssen regelmäßig gespült werden. Die hierfür anfallenden Betriebskosten hat der Kunde bis zur Beendigung des Netzanschlussvertrages bzw. bis zur Entfernung des Netzanschlusses zu tragen.

Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so ist erneut ein Antrag für die Herstellung eines Netzanschlusses zu stellen. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich die Annahme des Angebotes („Beauftragung“).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig. Falls zur Wasserversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukos-

tenzuschuss, Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Netzanschlusses mit den Netzanschlusskosten fällig. Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes entstehenden Mehrkosten.

Die Netzanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald die Lieferbereitschaft gegeben ist. Hierzu gehört nicht die Wiederherstellung von Oberflächen im öffentlichen Straßenraum. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 der AVB WasserV bleibt hiervon unberührt.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Für die Montage der Messeinrichtung ist ein Kostensatz entsprechend dem jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Wasser“ zu zahlen. Dieser Betrag entfällt bei Übernahme vorhandener Messeinrichtungen.

5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt „ Sonstige Entgelte Wasser“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde bzw. der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt er der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Wasser“.

5.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

6. Messung

6.1 Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren.

Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

6.2 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH auf Antrag des Anschlussnehmers Einrichtungen oder Anlagen verlegt, ohne dazu nach § 8 Abs. 3 oder § 11 Abs. 3 der AVB WasserV verpflichtet zu sein, hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen. Das Gleiche gilt für die Kosten, die durch die Verlegung nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV und durch Nachprüfung einer Messeinrichtung nach § 19 Abs. 2 der AVB WasserV entstehen.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Um für den Kunden Kosten für die sofortige Entfernung und spätere erneute, kostenpflichtige Anbringung der Messeinrichtung zu vermeiden, kann die Einstellung der Wasserlieferung in der Regel zu-nächst durch Sperrung der Messeinrichtung erfolgen. Die Entscheidung der konkreten Durchführung obliegt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH.

8.2 Für die Anschlusskosten nach einer Sperrung - auch nach einer Sperrung auf Wunsch des Kunden- gelten die Kosten entsprechend der jeweils aktuellen veröffentlichten Preisliste „Gebührensätze für Nebenkosten“. Die Kosten sind gleichzeitig mit dem Teilbetrag/der Endabrechnung zu zahlen (nach § 33 Abs. 3 AVB WasserV). Ist nach Ablauf einer Nachfrist keine Zahlung erfolgt, so wird die Messeinrichtung entfernt und das Behebungsverfahren eingeleitet. Die Anschlusskosten sind auch dann zu zahlen, wenn den

Beauftragten unzulässiger Weise der Zutritt zu der Messeinrichtung verweigert wird.

Bei eigenmächtiger Aufhebung der Sperrung oder bei Umgehung der Sperrung durch Wasserbezug aus der Anlage eines anderen Kunden werden die Bestimmungen nach § 23 AVB WasserV angewandt.

8.3 Das vorstehend beschriebene Verfahren wird auch bei Sperrungen, die aus anderen Gründen (nach § 33 AVB WasserV) vorgenommen wurden,

sinngemäß angewandt. Für erneute Inbetriebsetzungen der Kundenanlage gilt Ziffer 1 dieser „Ergänzenden Bedingungen für Wasser“.

9. Auskünfte

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH ist berechtigt, den Städten Düsseldorf und Mettmann für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.

10. Wasserabgabe für Baustellen oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Wasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.